



Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: Waldkindergarten Gauting. Der Verein soll in das Vereinsregister mit dem abgekürzten Zusatz: e.V. eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Gauting.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Familien und Kindern nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, in welchem die Pflege, Erziehung und Bildung der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Schaffung einer Kinderbetreuung sowie anderer Freizeitangebote für Kleinkinder, Kinder oder Familien für das Einzugsgebiet der Gemeinde Gauting und Umgebung.
 - b. Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten. Auch das Einrichten und Betreiben einer Waldspielgruppe oder eines Hortes unter der Trägerschaft des Waldkindergarten Gauting e.V. sind möglich.

- (2) Eine Änderung des Satzungszweckes kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss, der auf Beschluss des Vorstandes gebildet wird und dessen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede rechtsfähige juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet 1. durch den Tod des Mitglieds 2. durch Austritt des Mitglieds 3. durch Ausschließung des Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gegebenenfalls unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Besteht der Vorstand aus weniger als 4 Mitgliedern ist einstimmig zu entscheiden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben / Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung legt die Beitragshöhe fest. Die Beiträge können per Lastschrift eingezogen werden; valutarische Überschneidungen sind möglich.

§ 8

Die Vorstandschaft

- (1) Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Darunter der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages der/des 1. Vorsitzenden, ist der/die 2. Vorsitzende und umgekehrt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
- (4) Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein freigestellt beziehungsweise entbunden.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands anwesend ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB
- (2) Die Führung des Personalwesens
- (3) Fragen der Mitgliedschaft (siehe § 5)
- (4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (5) Die Leitung aller vom Verein übernommenen Projekte
- (6) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie die Erstellung der Tagesordnungen
- (7) Die Erstellung der Jahreshaushaltspläne und Jahresberichte für die Mitgliederversammlung
- (8) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- (9) Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsbereiche besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die besonderen Vertreter berichten dem Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Vorstand und Vereinsausschuss sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im letzten Kalendervierteljahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 3. die Ausschließung von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluss des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben.
 4. Die Auflösung des Vereins.
 5. Wahl des Kassenprüfers
 6. Die Entlastung des Vorstands.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 11

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden durch schriftliche (per Post oder Email) Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen, mindestens jedoch 10 Tage. Sie beginnt mit dem Absendedatum der Einladungen an die letztbekannten Adressen (Postanschrift oder Email) der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Ergänzung ab, ist innerhalb von 3 Monaten erneut die Mitgliederversammlung unter Aufnahme des Erweiterungspunktes in die Tagesordnung einzuberufen.

§ 12

Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§ 13

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§ 14

Geschäftsordnungen

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter.“